



STROM-KONZESSIONSVERTRAG

zwischen der

Stadt Oelde

nachstehend „**Stadt**“ genannt,

und der

Energieversorgung Oelde GmbH

59302 Oelde

nachstehend „**EVO**“ genannt,

gemeinsam „**Vertragspartner**“ genannt.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Wegenutzungsrecht.....	3
§ 2 Baumaßnahmen.....	5
§ 3 Haftung, Folgekosten	8
§ 4 Sicherstellung des Netzbetriebes (Sicherstellung der Versorgung).....	10
§ 5 Konzessionsabgaben und sonstige Pflichten der EVO	11
§ 6 Gemeinderabatt.....	13
§ 7 Endschaftsbestimmungen	15
§ 8 Verwaltungskostenbeiträge	17
§ 9 Rechtsnachfolge.....	17
§ 10 Change of Control	18
§ 11 Teilnichtigkeit / Salvatorische Klausel.....	19
§ 12 Schriftform.....	19
§ 13 Vertragsanpassung	19
§ 14 Aufhebung bisheriger Vereinbarungen	20

Präambel

1. Die EVO handelt gemäß der Vorgaben des § 1 EnWG und wird eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effektive und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherstellen.
2. Die Stadt erteilt der EVO das Recht zum Betrieb des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet gemäß § 46 Abs. (2) EnWG. Die EVO übernimmt für dieses Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung die Betriebspflicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages.
3. Die Netzinvestitionen und der Instandhaltungsaufwand werden von der EVO unter Beachtung gesetzlicher und ökologischer Rahmenbedingungen auf regulatorische Optimierung, sicheren und effizienten Netzbetrieb sowie Substanz- und Werterhaltung des Netzes ausgerichtet.
4. Mit dem Ziel des Betriebes eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung werden die Stadt und die EVO vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen des anderen Vertragspartners in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

§ 1

Wegenutzungsrecht

1. Die Stadt erteilt der EVO im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht, die öffentlichen Verkehrswege (d. h. die öffentlichen Straßen i. S. des Landesstraßengesetzes - z. B. Straßen, Brücken, Wege, Plätze) zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes mit elektrischer Energie erforderlichen Anlagen (Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, wie z. B. Ortsnetzstationen) zu benutzen. Grundstücke der Stadt, die im Konzessionsgebiet liegen und keine öffentlichen Verkehrswege darstellen (sonstige fiskalischen Grundstücke) dürfen im Rahmen der durch § 12 NAV (Netzanschlussverordnung) beschriebenen Grenzen unentgeltlich genutzt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen bedürfen einer gesonderten Gestattungsvereinbarung. Für nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze, so insbesondere Wirtschaftswege sowie fiskalische Grundstücke der Stadt sollen ggf. separate Vereinbarungen getroffen werden. Gleiches gilt für Anlagen, die ausschließlich der Versorgung von anderen Gemeinden dienen.

Individuelle Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von Flächen im v. g. Sinne genießen Vorrang vor diesem Vertrag.

Das Gebiet der Stadt ist in einem Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil des Vertrages.

Soweit die Stadt das Recht zur Nutzung der öffentlichen Verkehrswege für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nur im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnis erteilen kann, wird sie dieses Recht nach Möglichkeit erteilen. Eventuelle Abgaben hierfür sind durch die gemäß § 5 zu zahlenden Konzessionsabgaben abgegolten.

2. Soweit die Stadt für öffentliche Verkehrswege Benutzungsrechte aus eigener Befugnis nicht erteilen kann, unterstützt sie mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln die EVO auf deren Antrag dabei, dass der EVO ein entsprechendes Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Zu diesem Zweck stellt die EVO der Stadt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
3. Die Stadt wird der EVO bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung von Ortsnetzstationen im Rahmen ihrer Möglichkeiten jegliche Unterstützung gewähren; hierdurch entstehen der Stadt keine finanziellen Verpflichtungen.
4. Bei einer Nutzungsänderung oder Entwidmung von öffentlichen Verkehrswegen bleiben die auf der Grundlage des Vertrages ausgeübten Benutzungsrechte der EVO für bestehende Anlagen auf den betreffenden Grundflächen bestehen. Vor einer Veräußerung von in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrswegen wird die Stadt die EVO rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der EVO zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Die EVO trägt die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit und leistet eine einmalige angemessene Entschädigung für die etwaige Wertminderung des Grundstückes.
5. Die EVO verpflichtet sich, das örtliche Stromverteilnetz entsprechend den geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben (aktuell insbesondere gemäß § 11 EnWG) im Konzessionsvertragsgebiet als ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Stromversorgungsnetz zur allgemeinen Versorgung diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten sowie ständig zu überwachen und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, so dass eine Versorgung entsprechend der Ziele des § 1 des EnWG sichergestellt ist. Vorrangig ist insofern die langfristige bedarfsgerechte Erhaltung des Stromverteilnetzes.

6. Die EVO verpflichtet sich, die im örtlichen Stromverteilnetz anfallenden Leitungsverluste im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren zu mindern.

§ 2

Baumaßnahmen

1. Alle Baumaßnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt, es sei denn, es handelt sich um eilige Störungsbeseitigungen oder gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen wie z.B. Hausanschlüsse, EEG-Anschlüsse.
2. Vor Beginn des Baues sowie vor Veränderung ihrer Anlagen wird die EVO der Stadt möglichst frühzeitig Pläne über die neu zu errichtenden bzw. über die Veränderung der bestehenden Anlagen einreichen. Die Stadt ist berechtigt, vor Baubeginn Änderungen zu verlangen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit, des Städtebaus, des Landschafts- und Umweltschutzes oder zur Erfüllung der Vertragsbedingungen notwendig sind; dabei sind die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Die Stadt und die EVO werden sich über ihre Planungen wechselseitig insbesondere zum Ausbau der Verkehrsräume bzw. des Netzes der allgemeinen Versorgung rechtzeitig – spätestens bis Ende November jeden Jahres – für das jeweils folgende Jahr abstimmen. Hierzu gehört die gemeinsame Erstellung eines Ein-Jahres-Planes und – soweit möglich – die gemeinsame Planung angelehnt an den 4-jährigen Planungszeitraum aus dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF).
3. Die EVO wird bei Inanspruchnahme der von der Stadt nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, dass die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Stadt und ihre Bürger möglichst gering sind und die Belange des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutzes berücksichtigt werden.

4. Bei Erweiterungen des Netzes der EVO (Erstinvestitionen) sowie bei Erneuerungen innerhalb von im Zusammenhang bebauten Gebieten wird die EVO eine Erdverkabelung durchführen. Satz 1 gilt nur insoweit, als der durch die Erdverkabelung entstehende Mehraufwand nach den Regulierungsvorgaben bei der Kalkulation der Netznutzungsentgelte berücksichtigt werden kann. Eine Erdverkabelung ist im rechtlich zulässigen Rahmen darüber hinaus vorzunehmen, wenn die Stadt dies im Einzelfall fordert und die tatsächlichen Mehrkosten soweit ausgleicht, dass die Erdverkabelung für die EVO wirtschaftlich zumutbar ist. Die EVO hat der Stadt zuvor den Mehrkostenanteil verbindlich zu benennen und der Stadt eine nachvollziehbare Kalkulation vorzulegen.
5. Die EVO wird der Stadt den Zeitpunkt der Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme schriftlich mitteilen.
6. Die EVO wird Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrswegen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen im Leitungsnetz handelt, dem Tiefbauamt der Stadt frühzeitig schriftlich mitteilen und sich darüber mit ihm abstimmen. Die Beseitigung von Störungsschäden wird die EVO unverzüglich melden. Die EVO muss dafür Sorge tragen, dass durch derartige Straßenarbeiten der Verkehr möglichst wenig behindert wird; ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Vor der Errichtung neuer und vor der Änderung bestehender Anlagen holt die EVO eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung von der innerhalb der Stadt zuständigen Behörde ein, wenn sich die jeweiligen Maßnahmen auf die Straße oder den Stadtgebrauch auswirken können. Bei Gefahr im Verzug ist die Einholung einer vorherigen Anordnung nicht erforderlich. Nach Fertigstellung der Anlagen lässt die EVO den öffentlichen Verkehrsweg so wiederherstellen, dass er möglichst den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten entspricht. Sofern die Stadt es wünscht, hat die EVO im rechtlich zulässigen Rahmen eine entsprechende Entschädigung für eine etwaige Qualitätsminderung zu leisten. Anstelle der Wiederherstellung kann die Stadt auch eine geldwerte Leistung fordern. Die Stadt hat das Recht auf eine gemeinsame Abnahme, sofern sie diese innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Abschlusses der Bauarbeiten wünscht. Wird die Abnahme nicht gewünscht, gilt die Baumaßnahme nach Ablauf der o. g. Frist als abgenommen.

Sollten nach Abnahme der Anlagen und nach Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsweges innerhalb von fünf Jahren Mängel, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, an den betreffenden Stellen eintreten, so ist die EVO verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Kommt die EVO ihrer Verpflichtung nach angemessener Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der EVO beseitigen zu lassen.

7. Die EVO ist verpflichtet, im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren seitens der Stadt veranlasste Straßenaufbrüche für vorzeitige Baumaßnahmen zu nutzen und sich an den Kosten zu beteiligen, wenn entsprechende Maßnahmen bekannt oder absehbar sind und innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren entstehen, berechnet vom Zeitpunkt der Entscheidung des jeweils anderen Vertragspartners über den beabsichtigten Straßenaufbruch (gemeinsame Baumaßnahme). Bei gemeinsamen Baumaßnahmen erstattet die EVO oder die Stadt dem jeweils anderen Vertragspartner die durch die Verlegung veranlassten tatsächlichen Kosten des neuen Straßenaufbaus anteilig, entsprechend der Grabenbreite laut technischem Regelwerk. Die EVO behält sich vor, nach der Baumaßnahme erneute Straßenaufbrüche vorzunehmen, die durch die Anschluss- und Netzausbaupflicht entstehen.
8. Sofern für Baumaßnahmen Fördermittel beantragt werden können, werden sich im rechtlich äußerst zulässigen Rahmen die Vertragspartner darüber abstimmen und eine Antragstellung so vornehmen und unterstützen, dass Fördermittel im höchstmöglichen Umfang erfolgreich beantragt werden können.
9. Sollte darüber eine Meinungsverschiedenheit entstehen, ob der öffentliche Verkehrsweg nach Fertigstellung der Anlagen genügend wiederhergestellt ist, so steht ihnen, wenn beide Vertragspartner sich nicht unter Hinzuziehung eines Sachverständigen einigen können, der ordentliche Rechtsweg offen.
10. Für die Ausführung der Arbeiten der EVO in öffentlichen Verkehrswegen gelten die für solche Arbeiten im Zeitpunkt der Ausführung zur Sicherung der öffentlichen Interessen, zur Sicherung des Verkehrs bzw. zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Straßenbautechnik sowie die jeweiligen Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE).

11. Die EVO ist verpflichtet, bei berechtigtem Interesse der Stadt die Beseitigung stillgelegter Anlagen auf deren Verlangen vorzunehmen. Die Kosten übernimmt die EVO.

12. Im Rahmen von städtebaulichen Planungen erhält die Stadt auf Wunsch seitens der EVO Planunterlagen über die verlegten Versorgungsleitungen im Planungsgebiet. Die EVO führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Verteilungsanlagen. Die EVO stellt auf Wunsch der Stadt maximal einmal jährlich eine aktualisierte Übersicht über die im Stadtgebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei der EVO vorhandenen Form unentgeltlich zur Verfügung, soweit Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Diese Unterlagen werden ohne Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übergeben. Dies entbindet die Stadt allerdings nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen der EVO im Arbeitsbereich bei der EVO zu erheben. Im Übrigen erhält die Stadt auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.

13. Die EVO bietet der Stadt gegen marktübliches Entgelt eine beratende energiewirtschaftliche Begleitung zum Netzaufbau und zur Neuerschließung von Gewerbe- und Baugebieten an. Die Stadt und die EVO werden gemeinsam energetische Erschließungskonzepte für Neubaugebiete erarbeiten, um ein kostengünstiges Anschlusskonzept für die Bürger und Gewerbetreibende zu erzeugen. Darüber hinaus wird die Stadt die EVO bei der Planung von Potenzialflächen für EEG-Anlagen frühzeitig einbinden, um dadurch gemeinsam kostengünstige Erschließungs- und Anbindungssituationen zu ermöglichen. Die EVO verpflichtet sich, zur Erweiterung der Netzkapazität Maßnahmen zum Netzausbau, zur Netzverstärkung und zur Netzoptimierung vorzunehmen, soweit dies für den Anschluss von Erneuerbare-Energie-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen erforderlich ist.

§ 3

Haftung, Folgekosten

1. Die EVO haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihr oder ihren Beauftragten ausgeführten Arbeiten oder Anlagen, der Stadt oder Dritten zugefügt werden. Für etwaige Schadenersatzansprüche Dritter an die Stadt hält die EVO die Stadt schadlos, jedoch darf die Stadt solche Ansprüche nur mit Zustimmung der EVO anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt die EVO

die Zustimmung ab, so hat die Stadt bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit der EVO im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den Schadenersatzanspruch abzuwenden. Die EVO trägt in diesem Falle alle der Stadt durch die Führung des Rechtsstreits entstehenden Kosten.

2. Die Stadt wird bei gegenüber Dritten zu genehmigenden Baumaßnahmen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsanlagen der EVO vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der EVO zu erfragen ist.

Bei Baumaßnahmen und dergleichen, die von der Stadt oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Stadt verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Versorgungsanlagen bei der EVO zu erkundigen; vor Beginn dieser Arbeiten wird sie der EVO möglichst frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. Werden durch Arbeiten der Stadt oder deren Beauftragten Anlagen der EVO beschädigt, so hat die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu leisten. Sollte sich nicht feststellen lassen, woher die Schäden rühren, tragen die Kosten beide Vertragspartner zur Hälfte.

3. Wird eine Umlegung oder Änderung von Anlagen der EVO erforderlich, so gilt unbeschadet weitergehender Rechte (z. B. dinglicher Rechte) Folgendes:
 - a) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der EVO, so trägt die EVO die entstehenden Kosten.
 - b) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Grund von Maßnahmen, die von der Stadt veranlasst werden, so trägt – soweit die Stadt nicht Kostenerstattung von einem Dritten verlangen kann – die EVO die Kosten. Die Stadt wird die EVO frühzeitig über derartige Vorhaben unterrichten und bei ihren Maßnahmen nach Möglichkeit auf berechtigte Wünsche von der EVO Rücksicht nehmen.
 - c) Wird die Umlegung oder Änderung von einem Dritten veranlasst, so werden die Vertragspartner alles unternehmen, damit die Kosten vom Veranlasser getragen werden. Ist der Veranlasser aus Gründen, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, von der Kostentragung befreit, so übernimmt die EVO die Kosten, sofern nicht eine gesetzliche oder vertragliche Regelung etwas anderes bestimmt.

- d) Wird die Umlegung oder Änderung von der Stadt veranlasst, so werden die Kosten in Abweichung von § 3 Ziffer 3 b) von der Stadt getragen, soweit die betroffenen stadteigenen Grundstücke innerhalb von zwei Jahren nach Umlegung oder Änderung für eine privatrechtliche Nutzung Dritter veräußert werden. Satz 1 gilt nicht, wenn der Grund für die Umlegung oder Änderung in einer geänderten oder gleich bleibenden öffentlichen Nutzung der Grundstücke liegt.

§ 4

Sicherstellung des Netzbetriebes (Sicherstellung der Versorgung)

1. Die EVO stellt sicher, dass sie jederzeit über die gesetzlichen Zulassungen verfügt, die für einen sicheren Netzbetrieb gefordert werden. Die EVO verpflichtet sich darüber hinaus, die elektrische Energie mit möglichst gleichbleibender Spannung ununterbrochen bereitzustellen, die Anlagen dauernd betriebsfähig zu halten und ohne Zustimmung der Stadt den Betrieb nicht einzustellen. Das gilt nicht, falls Stellen, die zu derartigen Anordnungen befugt sind, den Betrieb untersagen sollten und die gegen ein solches Verbot gesetzlich zulässigen Mittel erfolglos bleiben.
2. Sollte die EVO durch höhere Gewalt, Krieg, rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Ausfall der Erzeugungs-, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Verteilung der elektrischen Energie gehindert sein, so ruhen ihre Verpflichtungen zum Betrieb des Netzes, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.
3. Die EVO darf den Netzbetrieb zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches unterbrechen. Unterbrechungen und deren voraussichtliche Dauer gibt die EVO den Kunden nach Möglichkeit vorher bekannt. Die EVO wird bei Betriebsunterbrechungen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen so bald wie möglich wieder nachkommen kann.

4. Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießen Einrichtungen im Netzgebiet zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung der Allgemeinheit (Krankenhaus, Kläranlage, Pumpstationen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, etc.) sowie kommunale Einrichtungen beim Anschluss zur Versorgung mit elektrischer Energie, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, vor anderen Abnehmern innerhalb des Vertragsgebietes den Vorzug.
5. Die EVO hat Beschwerden von Netznutzern nach Maßgabe des § 111a EnWG zu bearbeiten.

§ 5

Konzessionsabgaben und sonstige Pflichten der EVO

1. Als Gegenleistung für das der EVO eingeräumte Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege im Stadtgebiet für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zahlt die EVO an die Stadt im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 9. Januar 1992 in der derzeit geltenden Fassung eine Konzessionsabgabe. Bei einer Änderung der KAV gelten die jeweils gültigen Höchstsätze.
2. Die Konzessionsabgabe beträgt zzt.:
 - a) bei der Belieferung von Tarifkunden
 - bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs (z. Zt. nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität) oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird, 0,61 €ct/kWh
 - bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, 1,59 €ct/kWh
 - b) bei der Belieferung von Sondervertragskunden 0,11 €ct/kWh.

Frei von Konzessionsabgaben sind Stromlieferungen an Sondervertragskunden, deren Durchschnittspreis (€/kWh) im Kalenderjahr unter dem Durchschnittserlös (€/kWh) aus der Lieferung von Strom an alle Sondervertragskunden der Elektrizitätsversorgungsunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Maßgeblich ist der in der amtlichen Statistik des Bundes jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichte Wert ohne Umsatzsteuer.

Liefere Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher, so sind von der EVO für diese Lieferungen Konzessionsabgaben gemäß der KAV zu zahlen.

Diese Konzessionsabgaben werden dem Durchleitungsentgelt hinzugerechnet. Macht der Dritte geltend, auf seine Lieferungen entfielen niedrigere Konzessionsabgaben als im Durchleitungsentgelt zugrunde gelegt, so kann er den Nachweis auch durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers gegenüber dem Netzbetreiber erbringen.

Konzessionsabgabenrechtlich gelten Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) als Lieferung an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und (kumulativ) der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh. Weiterhin ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Bei der Ermittlung des Jahresverbrauchs werden Stromlieferungen nach §§ 7 und 9 der Bundestarifordnung Elektrizität sowie Stromlieferungen im Rahmen von Sonderabkommen für Lieferungen in lastschwachen Zeiten nicht berücksichtigt; für diese Lieferungen gelten die dafür in Ziffer 2. genannten Konzessionsabgaben.

Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Strom beliefert, den er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat die EVO für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverters angefallen wären.

3. Frei von allen Abgaben ist der Eigenverbrauch der EVO sowie deren Tochtergesellschaften zu Betriebs- und Verwaltungszwecken.
4. Die Konzessionsabgaben werden in vorläufigen Vierteljahresraten für das vorausgegangene Quartal bis spätestens zum 15. des Folgemonats nach Ende des Quartals gezahlt, vorläufig 4 Monate und endgültig spätestens 18 Monate nach Schluss des Kalenderjahres abgerechnet. Die Stadt ist berechtigt, einen anderen Abschlagsturnus zu verlangen. Die EVO erklärt sich schon jetzt bereit, auch monatliche Abschlagsraten zu akzeptieren.
5. Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der Konzessionsabgaben durch Höchstsätze wegfallen sollte, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Regelung herbeiführen. Gleiches gilt entsprechend für den umgekehrten Fall, dass die Konzessionsabgaben gänzlich entfallen sollten. Sofern zukünftig nach den maßgeblichen rechtlichen Vorgaben Spielräume für die Gestaltung der Höhe oder Zahlungsweise der Konzessionsabgaben, die Einordnung in Kundengruppen oder die Gewährung von weiteren Leistungen bestehen, werden die Vertragspartner Verhandlungen über eine Anpassung der Regelungen dazu aufnehmen.

§ 6

Gemeinderabatt

1. Gegenstand
Neben der Zahlung von Konzessionsabgaben gewährt die EVO einen Preisnachlass für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt in jeweils höchstzulässigem Umfang, zzt. in Höhe von 10 vom Hundert des Rechnungsbetrages für den Netzzugang.
2. Abwicklung des Rabattes
Die EVO erfüllt den Rabattanspruch gegenüber der Stadt zeitgleich mit der jeweiligen Abrechnung der Netznutzung. Grundlage der Berechnung des Rabattanspruches ist die Abrechnung der Netznutzungsentgelte für die Belieferung der stadteigenen Abnahmestellen gemäß Absatz 4.

3. Rabatffähige Lieferstellen

Rabatffähige Lieferstellen sind nur solche Lieferstellen, die dem Eigenverbrauch der Stadt zuzuordnen sind. Dazu zählen Eigen- und Regiebetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe gewerblicher Art sowie, soweit rechtlich zulässig, kommunale Eigengesellschaften und die im Eigentum der Stadt befindliche Straßenbeleuchtung. Die EVO stellt der Stadt eine Liste (im weiterverarbeitbaren, gängigen EDV-Format) mit allen der EVO bekannten in Niederspannung versorgten rabatffähigen Lieferstellen zur Verfügung. Die Stadt prüft und ergänzt ggf. die Liste um weitere ihrem Eigenverbrauch zuzuordnende, in Niederspannung abgerechnete Lieferstellen und sendet diese Liste an die EVO zurück. Änderungen hat die Stadt an die EVO zu übermitteln.

Sollten Lieferstellen nicht rabatffähig bzw. rabatffähig sein, ist die EVO berechtigt, geleistete Zahlungen zurückzufordern bzw. verpflichtet, Nachzahlungen zu leisten.

4. Berechnungsgrundlage für den Preisnachlass

Rechnungsbetrag für den Netzzugang ist das Entgelt, das auch Gegenstand der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) ist, mithin u. a. der Grundpreis, der Arbeitspreis, das Messentgelt (bei eigenem Betrieb der Messeinrichtung der EVO) sowie das Abrechnungsentgelt für die Netznutzung, Konzessionsabgabe, KWK-Zuschlag und Umsatzsteuer. Die EVO ist verpflichtet, den Preisnachlass unter Angabe der zu rabattierenden Bestandteile in der Rechnung offen auszuweisen.

5. Anpassung an geänderte Verhältnisse

Die EVO ist von den Verpflichtungen dieser Vereinbarung befreit, soweit und solange eine behördliche Maßnahme die Gewährung des Rabattes in dem vorhergehend beschriebenen Umfang untersagt bzw. für unwirksam erklärt oder eine höchstrichterliche, rechtskräftige Entscheidung vorliegt, die den Rabattanspruch in dem oben beschriebenen Umfang für rechtswidrig erkennt. Gleiches gilt, soweit der gewährte Rabatt im Rahmen der Netzentgeltgenehmigung von der zuständigen Behörde nicht als Kosten anerkannt wird. Die EVO wird die Stadt unverzüglich über behördliche Maßnahmen oder gerichtliche Verfahren informieren. Auf Verlangen der Stadt wird die EVO geeignete Rechtsmittel gegen die behördlichen Entscheidungen oder gerichtliche Verfahren einlegen. In diesem Fall tragen die Stadt und die EVO die Prozesskosten je zur Hälfte.

6. Anpassungen

Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung des Gemeinderabatts durch Höchstsätze wegfallen sollte, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Regelung herbeiführen. Gleiches gilt entsprechend für den umgekehrten Fall, dass der Gemeinderabatt gänzlich entfallen sollte.

§ 7

Endschäftsbestimmungen

1. Dieser Vertrag beginnt mit dem 01.01.2016 und endet mit dem 31.12.2035.
- 2.1 Erlischt der Vertrag und wird zwischen der Stadt und der EVO kein neuer Konzessionsvertrag abgeschlossen, so ist die EVO verpflichtet, die im Stadtgebiet vorhandenen, im Eigentum der EVO stehenden für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet notwendigen Verteilungsanlagen, hierzu gehören auch Fernwirkleitungen, Ortsnetzstationen, etc., im Sinne des § 1 dieses Vertrages, der Stadt oder einem neuen Energieversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung (= Kaufpreis) gemäß § 46 Abs. 2 EnWG zu übereignen. Die Stadt ist berechtigt und auf Verlangen der EVO verpflichtet, die vorgenannten Anlagen zu den Konditionen dieses Vertrages selbst zu erwerben. Das Erwerbsrecht ist nur zusammen mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten (insbesondere Bewertungsmethodik und Regelungen zu Entflechtungs- und Einbindungskosten) auf Dritte übertragbar.
- 2.2 Der Kaufpreis für das Netz ist der Ertragswert. Der Ertragswert wird aus Sicht eines kaufmännisch objektiv und vernünftig handelnden Erwerbers bestimmt. Bei der Ertragswertermittlung bleiben Erträge aus dem Stromvertrieb unberücksichtigt. Die Ermittlung des Ertragswertes erfolgt erlösseitig unter Berücksichtigung der jeweiligen Regulierungsvorgaben, unter anderem auf Basis des kalkulatorischen Restwertes der übergehenden Vermögensgegenstände und der zu erwartenden Erlösbergrenze aus Sicht eines effizienten Netzbetreibers aus dem Netzbetrieb. Als anzuwendender Bewertungsmaßstab wird der IDW-Standard für Unternehmensbewertung (IDW S1) in der jeweils gültigen Fassung durch die Vertragsparteien vereinbart. Des Weiteren ist bzw. sind vorrangig die künftige Ansatzfähigkeit des Kaufpreises bei der Kalkulation der Netzentgelte sowie von Anschlussnehmern, der Stadt oder Dritten geleistete und noch nicht aufgelöste Zuschüsse zu berücksichtigen.

- 2.3 Diese Regelung gilt, soweit und solange nicht kraft gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung (BGH) verbindliche Vorgaben für die Bestimmung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG geregelt werden. In dem Fall werden diese Regelungen ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung zur Ermittlung der angemessenen Vergütung zur Abwicklung dieser Endschäftsregelung angewandt.
- 2.4 Der Erwerb der Anlagen durch die Stadt oder ein neues Energieversorgungsunternehmen gemäß vorstehendem Absatz kann erst erfolgen, wenn der Erwerber die gemäß § 4 EnWG vom 13.07.2005 erforderliche Genehmigung erhalten hat. Die Übereignung des Netzes erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises.
- 2.5 Die EVO wird der Stadt auf deren Wunsch drei Jahre vor Vertragsende Daten über die Stromversorgungsanlagen und ein detailliertes Mengengerüst zur Ermittlung des Kaufpreises unentgeltlich zur Verfügung stellen. Sobald die Stadt einen neuen Konzessionsnehmer benennt, der die Übereignung des Netzes anstrebt, werden diesem detaillierte Daten zur Verfügung gestellt, die ihn in die Lage versetzen, den Ertragswert zu berechnen. Er wird verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln. Der genaue Umfang der der Stadt von der EVO zu vorgenannten Zeitpunkten zur Verfügung zu stellenden Daten ergibt sich aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung und den für die EVO verbindlichen Verlautbarungen der Regulierungs- und/oder Kartellbehörden.

Insbesondere wird die EVO der Stadt folgende Daten – auf Wunsch auch in einem gängigen digitalen Datenformat – zur Verfügung stellen:

- Schema und Lageplan des Leitungsnetzes
- Art und Umfang aller Anlagen (Typ-Bezeichnung, Anzahl bzw. Längen, Anschaffungsjahre, kalkulatorische Nutzungsdauern)
- Dezentrale Netzeinspeisungen
- Netzentflechtungskonzept
- Abnahmemengen und aktuelle Netzentgelte im Konzessionsgebiet
- Höhe nicht aufgelöster Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse

Folgende Daten wird die EVO der Stadt nach Festlegung eines neuen Konzessionärs durch Ratsentscheidung zur Verfügung stellen:

- Auszug aus dem detaillierten regulatorischen Anlagenregister mit Anschaffungs- und Herstellkosten (AHK), kalkulatorische Restwerte auf Basis (AHK) und Tagesneuwerte
- Netznutzungsmengen (Arbeit, Anzahl) entsprechend der Struktur der Netzentgelt-Preisblätter

2.6 Sollte der Vertrag nach seinem Ablauf zwischen den Vertragspartnern nicht verlängert oder erneuert werden, so können die Vertragspartner für die im Eigentum der EVO verbleibenden Anlagen (= die nicht für den Betrieb des Netzes der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet notwendigen Verteilungsanlagen) separate Nutzungsverträge oder dingliche Belastungen der Grundstücke vereinbaren, beginnend an dem Tage, an dem dieser Vertrag endet.

§ 8

Verwaltungskostenbeiträge

Die EVO erstattet Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der EVO zum Vorteil von der EVO erbringt.

§ 9

Rechtsnachfolge

1. Die EVO kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise mit Zustimmung der Stadt auf einen Dritten übertragen.
2. Wenn die EVO nachweist, dass die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers besteht, darf die Stadt die Zustimmung nicht verweigern. Als Nachweis gilt eine Genehmigung nach § 4 EnWG.
3. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag von der EVO auf ein mit der EVO im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen erfordert die rechtzeitige Information. Eine Zustimmung der Stadt ist in diesem Fall nicht erforderlich.

4. Die EVO wird den Rechtsnachfolger (Dritter oder ein im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen) zu einer ausreichenden regionalen Verankerung verpflichtet und diese der Stadt nachweisen, dies gilt insbesondere für die Aufrechterhaltung einer für die Sicherheit der Versorgung mit elektrischer Energie erforderlichen Infrastruktur sowie die Berücksichtigung und Vertretung kommunaler Interessen bei der Errichtung oder der Instandhaltung von Netzen der allgemeinen Versorgung.

§ 10

Change of Control

1. Die Stadt kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn innerhalb der EVO:
 - a) ein Gesellschafter, der heute weniger als 50 % der Gesellschaftsanteile hält, diesen Anteil auf über 50 % erhöht oder
 - b) ein neuer Gesellschafter hinzutritt, der zwar weniger als 50 % der Gesellschaftsanteile hält, aber mit Rechten ausgestattet ist, die eine beherrschende Stellung vermitteln.
- 2) Dies gilt nicht, wenn es sich ausschließlich um eine Umstrukturierung im Rahmen verbundener Unternehmen (vgl. § 15 AktG) handelt. Die EVO hat insoweit relevante Veränderungen der Stadt unverzüglich schriftlich unter Verweis auf diese Regelung mitzuteilen. Dieses Recht zur Kündigung erlischt, wenn die Stadt die Kündigung nicht spätestens sechs Monate nach Zugang der ordnungsgemäßen Mitteilung nach S. 2 gegenüber der EVO erklärt hat.
- 3) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die bloße Textform genügt nicht.

§ 11

Teilnichtigkeit / Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung am nächsten kommt. Die Parteien sind verpflichtet, sich auf eine derartige Regelung ausdrücklich zu einigen.

§ 12

Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die bloße Textform genügt nicht. Die Regelung gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 13

Vertragsanpassung

Dieser Vertrag basiert auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sollten sich künftig das EnWG, die KAV oder sonstige einschlägige gesetzliche Regelungen ändern und dies Auswirkungen auf die dem Vertragsschluss zugrunde gelegten Prämissen, insbesondere auf die Erreichung der Ziele nach § 1 EnWG oder die Ermittlung der Konzessionsabgaben haben, sind beide Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Gleiches gilt für den Fall vergleichbarer unmittelbar oder mittelbar anzuwendender bestands- bzw. rechtskräftiger Entscheidungen von Gerichten oder Behörden. Sollte es der EVO durch Gesetz- oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Stadt eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird die EVO im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Stadt andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die EVO durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart. § 5 Abs. 5 dieses Vertrages bleibt hiervon unberührt.

§ 14

Aufhebung bisheriger Vereinbarungen

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der bisherige Vertrag einschließlich Nebenabreden und sonstiger Vereinbarungen außer Kraft.

Oelde, den _____

Oelde, den _____

Stadt Oelde

Energieversorgung Oelde GmbH

Karl-Friedrich Knop
Bürgermeister

Rolf Berlemann
Geschäftsführer

Anlage: Lageplan